



Für Sie, Herr Gehilfe!

Jeden Morgen die Reparaturen aufziehen!

„Auf die Dauer kann man das fast gar nicht aushalten! Man reibt sich Fingerspitzen auf, denn alle Uhren kann man doch nicht so mit dem primitiven Patent des Bürstenstieles aufziehen!“

„Was für ein Bürstenpatent ist denn das?“

„Sehr einfach! Die Aufzugkrone lassen Sie den Bürstenstiel entlang rollen und ziehen damit die Uhr auf!“

„Das ist aber verhältnismäßig rohe Behandlung. Da ist es doch besser, sich einen kleinen Aufziehapparat anzuschaffen.“

„Möchte ich schon, wenn ich nur wüßte, wo es einen wirklich praktischen gibt. Er darf mir doch vor allem keine Feder abreißen, muß sowohl schwache als auch starke Federn bis zum Ende aufziehen...“

„Sehen Sie sich einmal diesen Apparat von Flume an. Eine regelrechte Neukonstruktion mit originellen Ideen! Vor allem ist eine große Übersetzung vorhanden, es genügt also ein Bruchteil der sonst nötigen Umdrehungen, um die Uhr aufzuziehen. Dann haben sie eine sichere, aber nachgiebige Verbindung durch mehrere Gummiringe, die über die Schnurläufe der beiden Rollen gespannt sind. Erstens dehnt sich dieses Gummiband schon ein wenig, wenn der Moment des Vollaufzuges gekommen ist. Rutschen Sie mit Ihrer Kurbel unvorsichtigerweise doch noch weiter, dann...“

„... rutscht das Gummiband eben auch!“

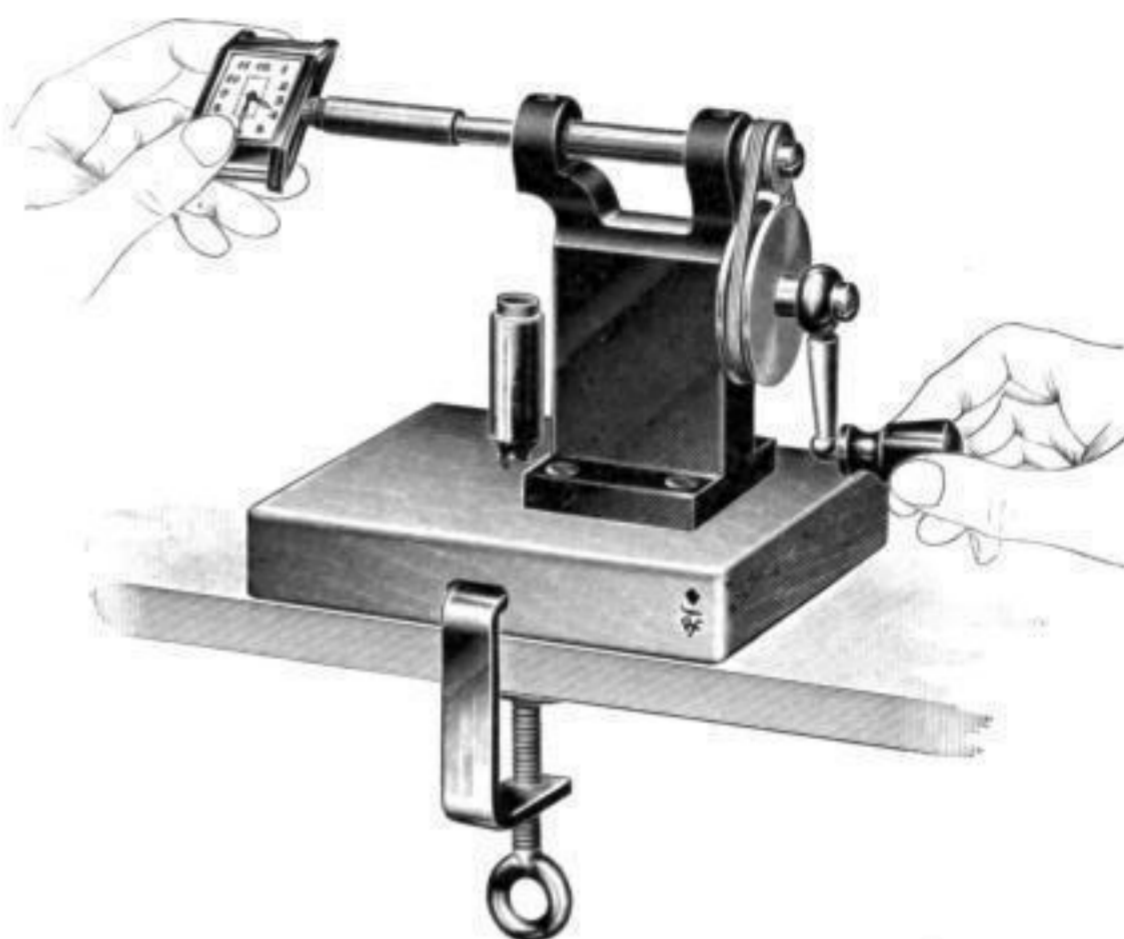
„Richtig! Zwei Einsätze sind vorgesehen, die ja auch völlig ausreichen, einen für Taschenuhren und einen für Armbanduhren. Beide haben vorn ein Gummipolster, das die Krone sicher mitnimmt.“

„Steht der Apparat lose auf dem Werklich?“

„Aber nein! Sie können doch nicht die Uhr gegen drücken und auf der anderen Seite drehen! Der Apparat wird mit einem kleinen Spannbügel am Werklich fest-

geschraubt. An einer Ecke stört er ja niemand und ist immer bereit.“

„Der gefällt mir. Er ist praktisch durchdacht und auch solide gebaut. Kann man damit auch die Zeiger stellen?“



„Jetzt gehen Sie aber doch ein wenig zu weit! Sie können es schon, wenn es Ihnen Spaß macht. Doch logischerweise nur bei Uhren, an denen Sie die Zeigerstellung nicht durch Herausziehen der Krone einschalten!“

„Ach ja, sonst drücke ich ja die Krone wieder hinein. Nun ja, ich fragte ja bloß, es war nicht ernsthaft gemeint!“

(III/1169)

Wochenschau der



Werbung in Innungsversammlungen — Der Platinpreis — Und was sagt die Presse? — Ein Betrieb macht seinen Jubiläumsausflug! — Irreführende Bezeichnungen verschwinden — Es wird wieder mehr geworben! — Keine Prospektbesprechungen im Textteil — Ausstellung „Porträts mit Ehrenzeichen“ soll nach Berlin verlegt werden — Optikerkurse an der Uhrmacherschule in Glashütte (Sa.)

Werbung in Innungsversammlungen

In Innungsversammlungen darf keine Werbung für oder gegen einzelne Firmen oder Berufsgruppen betrieben werden. Innungsversammlungen sind Pflichtversammlungen, zu denen die Innungsmitglieder erscheinen müssen. Es würde ein Mißbrauch dieser Pflichtversammlungen sein, wenn in ihnen Werbung getrieben würde. Sachlich gehaltene Hinweise auf die Bedeutung der Genossenschaftsfrage für das Handwerk können jedoch nicht als unzulässige Wirtschaftswerbung betrachtet werden. Denn es ist ausdrücklich durch § 43 Ziffer 4a der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 als Aufgabe der Innungen bezeichnet worden, das Genossenschaftswesen zu fördern. Es darf daher in Innungsversammlungen für den Genossenschaftsgedanken geworben werden, z. B. durch aufklärende Vorträge, Lichtbilder, Sprechplatten u. dgl. Es geht

aber nicht an, daß die Erörterung der Genossenschaftsfrage in den Innungsversammlungen dazu mißbraucht wird, daß Berufsgruppen, die als Wettbewerber der von den Innungen gegründeten Genossenschaften in Betracht kommen, in herabsetzender Weise angegriffen werden. Derartige Angriffe gegen andere Berufsgruppen sind mit den Richtlinien des Werberates, nach denen die Wirtschaftswerbung auszuführen und zu gestalten ist, nicht zu vereinbaren. (VI 1/5886)

Ihre Straßenuhr zeigt doch ganz bestimmt
die genaue Zeit!